



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

38/2014 19.09.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu: Institut für Europarecht der JKU Linz auf Facebook!



Auf der neuen Facebook-Seite des Instituts für Europarecht der JKU Linz finden Sie von nun an News und Infos rund um das Institut und den Lehrbetrieb sowie zum Europarecht im Allgemeinen.

Studierende und alle an Fragen des Europarechts Interessierten haben so die Möglichkeit, mit dem Institut schnell und einfach in Kontakt zu treten und immer mit aktuellen Infos zum Unionsrecht versorgt zu werden.

I. Bundesgesetzblatt

[BGBl II 227/2014](#)

Kundmachung des Bundesministers für Justiz über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofs, dass die Wortfolge „der Antragstellung und“ im Satzteile „und die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte einer Rechtsanwaltskammer oder eine Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte im Zeitpunkt der Antragstellung und des Eintritts der Berufsunfähigkeit“ in **§ 7 Abs. 1 lit. a der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A der Rechtsanwaltskammer für Kärnten** in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 6. November 2008, in Kraft getreten mit 1. Jänner 2009, **gesetzwidrig** war

[BGBl II 228/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (**Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009**, HBV 2009) geändert wird

[BGBl II 229/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die **Elektrotechnikverordnung 2002** geändert wird

[BGBl II 230/2014](#)

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über Angaben, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt (**Loskennzeichnungsverordnung**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 272 v 13.09.2014, 11](#)

Durchführungsverordnung (EU) Nr 970/2014 der Kommission vom 12. September 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 677/2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die **Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes**

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

Keine Erkenntnisse und Beschlüsse im Berichtszeitraum.

B. Verwaltungsgerichtshof

23.04.2014, [2013/07/0168](#)

WasserrechtsG; das **Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts** gem § 27 Abs 1 lit a WasserrechtsG tritt ex lege mit dem Einlangen der Verzichtserklärung bei der zuständigen Wasserrechtsbehörde ein; wird in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren die Vertretungsbefugnis der antragstellenden Partei angezweifelt, so stellt die damit in Zusammenhang stehende Frage der Bevollmächtigung der Antragstellerin durch eine Miteigentumsgemeinschaft aller Wohnungseigentümer kein subjektiv-öffentliches Recht der Grundstücksnachbarin dar

23.05.2014, [Ro 2014/02/0070](#)

VwGG; dadurch dass die belangte Behörde eine nicht von der Revisionswerberin sondern **von ihrem Geschäftsführer erhobene Berufung** zurückwies, konnte die **Revisionswerberin in keinem Recht verletzt** werden, zumal sie selbst ausführt, dass ihr keine Parteistellung zukomme, weil sie die Berufung nicht verfasst habe; bei der behaupteten Verletzung des Rechts auf „Ausübung zweckmäßigen Ermessens“ handelt es sich **nicht um einen Beschwerdepunkt, sondern um einen Beschwerdegrund** (vgl B 25. Jänner 2013, 2012/09/0093), der nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer **materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts** zielführend vorgebracht werden kann

24.06.2014, [2011/05/0150](#)

Oö BauO; an die Regelung des **§ 16 Abs 3 Oö BauO** knüpft der für die Zurückstellung maßgebliche **§ 17 Abs 2 Oö BauO** an, wenn dort normiert wird, dass die Zurückstellung unter den dort vorgesehenen Voraussetzungen dem früheren Grundeigentümer oder dessen Rechtsnachfolger schriftlich anzubieten ist; derart ergibt sich aus der **Oö BauO**, dass sich die **Zurückstellung am Bauplatz orientiert und zugunsten dessen Eigentümers** (bzw dessen Rechtsnachfolgers) zu erfolgen hat; da dieser Eigentümer zudem vor der Grundabtretung die abzutretende Grundfläche - sofern er sie noch nicht te - erwerben musste, kommt eine Zurückstellung einer Grundfläche nach **§ 17 Abs 2 Oö BauO** an andere Personen als diesen Eigentümer (oder dessen Rechtsnachfolger) gar nicht in den Blick

24.06.2014, [Ra 2014/19/0018](#)

AsylG; **VwGG**; die Prüfung der **Zulässigkeit eines Folgeantrags auf Grund geänderten Sachverhalts** hat - von allgemein bekannten Tatsachen abgesehen - nur anhand der Gründe, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens vorgebracht wurden, zu erfolgen; im Rechtsmittelverfahren ist ausschließlich zu prüfen, **ob die Behörde erster Instanz zu Recht zum Ergebnis gekommen ist**, dass keine wesentliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist

26.06.2014, [2012/03/0137](#)

TelekommunikationsG; kein aufrechtes Rechtsschutzbedürfnis, wenn sich das Vorbringen lediglich auf allfällige **zukünftige Eigentumsänderungen**, für die eine Genehmigung nach § 56 Abs 2 TelekommunikationsG einzuholen wäre, bezieht

26.06.2014, [Ra 2014/03/0005](#)

TelekommunikationsG; **B-VG**; die Frage, ob die Voraussetzung des Art 133 Abs 4 B-VG, also eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt, ist im **Zeitpunkt der Entscheidung des VwGH** zu beurteilen; wurde die zu lösende Rechtsfrage daher in der Rechtsprechung des VwGH - **auch nach Einbringung der Revision** - bereits geklärt, liegt keine Rechtsfrage (mehr) vor, der iSd Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme

27.06.2014, [Ro 2014/02/0100](#)

AVG; **VwGG**; wird ein an eine Frist gebundener Schriftsatz nicht unmittelbar beim VwGH, sondern bei einer **anderen Stelle** eingebracht und von dieser **an den VwGH weitergeleitet**, dann ist die Frist im Grunde des § 33 Abs 3 AVG iVm § 62 Abs 1 VwGG nur dann eingehalten, wenn vor deren Ablauf der Schriftsatz entweder dort einlangt oder von dieser Stelle zumindest **an den VwGH zur Post** gegeben wurde

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Ktn 27.08.2014, [KLvWG-1068-1078/17/2014](#)

Ktn BauO; Anrainer iSd § 23 Abs 2 lit a Ktn BauO sind nicht nur die unmittelbaren Anrainer, sondern auch jene Nachbarn, die in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden können; die Behörde hat daher die **potentielle Betroffenheit der Bf durch, von dem genehmigten Bauvorhaben** ausgehenden, Immissionen zu prüfen; eine Beeinträchtigung muss zumindest möglich sein; ggst wurden Ermittlungen zur Beurteilung der Möglichkeit solcher Beeinträchtigung unterlassen, weshalb die Angelegenheit an die Baubehörde zurückzuverweisen war

LVwG Tir 08.09.2014, [LVwG-2014/26/1057-13](#)

Tir BauO; durch die vom erkennenden **Gericht veranlasste Vorlage eines Lageplans** mit anschließend gegebener **Möglichkeit der Akteneinsichtnahme und Stellungnahme**, ist eine Verletzung des Bf in seinem nachbarrechtlichen Anspruch ausgeschlossen, jene Planunterlagen vorgelegt zu bekommen, die ihm jene Informationen vermitteln, welche er zur Verfolgung seiner Rechte im Bauverfahren braucht; angesichts der Ausführungen des SV, wonach aufgrund des erfolgten **Austauschs der Grundrisspläne** für das Kellergeschoss sowie für das Erdgeschoss **keine neuerliche brandschutztechnische Beurteilung des ggst Bauvorhabens erforderlich** ist, ist klagestellt, dass durch den bemängelten Planaustausch keine Verletzung von Nachbarrechten nach der Tir BauO aus dem Blickwinkel der Einhaltung der Bestimmungen über den Brandschutz geschehen ist

LVwG Wien 14.05.2014, [VGW-111/084/24314/2014](#)

BauO für Wien; da die **Zustimmung** der Bf zum ggst Bauvorhaben **durch die Gerichtsurteile rechtskräftig ersetzt** wurde und sich die Parteistellung der Bf als **Grundmieteigentümerin** ausschließlich auf die Frage beschränkt, ob Ihre Zustimmung zum Bauvorhaben vorliegt, war die ggst Beschwerde als unbegründet abzuweisen

LVwG Wien 30.06.2014, [VGW-102/V/067/27400/2014](#)

VwVG; **Niederlassungs- und AufenthaltsG**; für die **Zuständigkeitsabgrenzung zwischen BVwG und LVwG** lässt sich in der Beschwerdesache aus Art 102 B-VG nichts gewinnen, weil der Bundesvollzug in Angelegenheiten der **äußeren Angelegenheiten (der Vertretung der Republik Österreich im Ausland)** kein Bundesvollzug im Bereich der Länder ist; die Österreichischen Botschaften bzw Berufsvertretungsbehörden sind Organ des Bundes, deren jeweilige Errichtung bzw Einrichtung vor Ort im Ausland wohl durch völkerrechtliche Akte erfolgen; nach Ansicht des LVwG Wien schreiten daher die Berufsvertretungsbehörden auf Grundlage ihrer im Niederlassungs- und AufenthaltsG festgelegten Zuständigkeiten in Besorgung der unmittelbaren Bundesverwaltung ein, was auf Grundlage des Art 131 Abs 2 erster Satz B-VG die **sachliche Zuständigkeit des BVwG** nach sich zieht

LVwG Wien 08.07.2014, [VGW-102/069/25647/2014](#)

StPO; SPG; die ggst **Amtshandlungen** wurden nur auf die **StPO** gestützt; eine Prüfung nach SPG-Regeln oder anderen Vorschriften durch das VwG kommt nicht in Betracht; eine Verletzung eines konkreten Rechts außerhalb der StPO (und MRK) wurde nicht behauptet und ist auch nicht erkennbar; die Beschwerde stellt inhaltlich einen Einspruch nach § 106 StPO dar, für dessen Behandlung das **LVwG Wien sachlich nicht zuständig** ist

LVwG Wien 25.07.2014, [VGW-022/018/25783/2014](#)

Lebensmittelsicherheits- und VerbraucherschutzG; entgegen der Ansicht des Gutachters des Instituts für Lebensmittelsicherheit, suggeriert die Angabe „**schonend fettfrei geröstet**“ nach Ansicht des Gerichts nicht, dass die vorliegenden Kürbiskerne besondere positive Nährwerteigenschaften besitzen, sondern vielmehr, dass sie ohne Zugabe von Fett geröstet wurden

LVwG Wien 04.08.2014, [VGW-022/018/28078/2014](#)

VermarktungsnormenG; VStG; das dem Bf zur Last gelegte, mit Strafe bedrohte Verhalten ist das **Inverkehrbringen eines den Bestimmungen des VermarktungsnormenG nicht entsprechenden Lebensmittels**; es handelt sich dabei um ein **Begehungsdelikt**; Tatort der Übertretung ist daher jener Ort, wo das Lebensmittel in Verkehr gebracht wurde

LVwG Wien 04.08.2014, [VGW-102/013/27856/2014](#)

VwGVG; AVG; Beschwerden eines unter Sachwalterschaft Stehenden sind, wenn sie vom Sachwalter **nicht genehmigt** wurden, ohne weiteres Verfahren **zurückzuweisen**

LVwG Wien 13.08.2014, [VGW-031/V/025/28727/2014](#)

AVG; wird ein **Anbringen mit einem geeigneten Telefaxgerät an die Behörde** abgesandt, so kann dessen erfolgreiche Übertragung durch einen Defekt in der Sendeanlage, durch eine Störung im Übermittlungsnetz oder durch Umstände in der Empfangsanlage verhindert werden; **Störungen im Netz gehen zu Lasten des Absenders**; derjenige, der sich gegenüber der Behörde der Möglichkeit der Einbringung einer Eingabe mittels Telefax bedient, hat sich zu vergewissern, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde; es ist unerheblich, ob das vom Berufungswerber verwendete Telefaxgerät ein Übermittlungsprotokoll der eingebrachten Berufung ausdrückt, weil es dem Berufungswerber jedenfalls zumutbar ist, bei der Behörde nachzufragen, ob die übermittelte Nachricht eingelangt ist; **die Sendebestätigung lässt nicht den zwingenden Schluss zu**, dass das Gesendete bei der Erstbehörde tatsächlich eingelangt ist

LVwG Wien 18.08.2014, [VGW-122/008/28421/2014](#)

GewO; aus der Zusammenschau der Bestimmungen des § 359 Abs 2 und 3 GewO ergibt sich, dass die Bf als Partei zwar ein subjektives Recht auf Zustellung des Bescheids, **nicht jedoch ein subjektives Recht auf Zustellung** jener Unterlagen, die einen **integrierenden Bestandteil des Bescheids** bilden, hat; entgegen dem Beschwerdevorbringen hat die Verwaltungsbehörde der Bf sohin keine Unterlagen „vorenthalten“ – die Behörde hatte ihr diese vielmehr ex lege nicht zustellen

LVwG Wien 26.08.2014, [VGW-111/067/24584/2014](#)

BauO für Wien; mit der erfolgten **Zurückziehung des Bauansuchens** durch die Bauwerberin wird der **bereits erlassene Bescheid nicht beseitigt**; die Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrags hat zur Folge, dass für die Erlassung des antragsbedürftigen Bauansuchens eine Voraussetzung fehlt, sodass der erlassene Bescheid nicht mehr Gegenstand der Rechtsordnung sein darf; für das VwG besteht daher – ebenso wie für die früheren Berufungsbehörden – die **Verpflichtung über die Beschwerde zu entscheiden**, und zwar in der Form, dass das Fehlen des Bauansuchens zum Entscheidungszeitpunkt aufzugreifen ist und der angefochtene Bescheid, dem durch die Antragszurückziehung die Grundlage entzogen wurde, ersatzlos zu beheben ist

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

[17.09.2014, Rs C-441/12, Almer Beheer und Daedalus Holding](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Gesellschaftsrecht** – **Richtlinie 2003/71/EG** – Art 3 Abs 1 – Pflicht zur **Veröffentlichung eines Prospekts beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren** – **Zwangsversteigerung** von Wertpapieren

[17.09.2014, Rs C-562/12, Liivimaa Lihaveis](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Strukturfonds** – Verordnungen (EG) Nrn 1083/2006 und 1080/2006 – **Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)** – Operationelles Programm mit dem Ziel der Förderung der **europäischen territorialen Zusammenarbeit** zwischen der **Republik Estland** und der **Republik Lettland** – Von dem Begleitausschuss erlassene Entscheidung über die **Ablehnung einer Beihilfe** – Bestimmung, die vorsieht, dass die Entscheidungen dieses Ausschusses nicht angefochten werden können – Art 267 AEUV – Handeln eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union – **Charta der Grundrechte** der Europäischen Union – Durchführung des Unionsrechts – Art 47 – Anspruch auf **effektiven gerichtlichen Rechtsschutz** – Recht auf Zugang zu den Gerichten – Bestimmung des Mitgliedstaats, dessen Gerichte für die Entscheidung über eine Klage zuständig sind

[17.09.2014, Rs C-3/13, Baltic Agro](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Antidumping** – Verordnung (EG) Nr 661/2008 – Endgültiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren von **Ammoniumnitrat** mit Ursprung in Russland – Voraussetzungen für die Befreiung – Art 3 Abs 1 – Erster unabhängiger Abnehmer in der Union – Kauf von Ammoniumnitratdüngemitteln über einen Zwischenhändler – Überlassung der Waren – **Antrag auf Ungültigerklärung der Zollanmeldungen** – Beschluss 2008/577/EG – Zollkodex – Art 66 und 220 – Fehler – Verordnung (EWG) Nr 2454/93 – Art 251 – Nachträgliche Prüfung

[17.09.2014, Rs C-7/13, Skandia America Corp \(USA\)](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Gemeinsames Mehrwertsteuersystem** – Richtlinie 2006/112/EG – **Mehrwertsteuergruppe** – Interne Rechnungstellung für Dienstleistungen, die die Hauptniederlassung einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittland zugunsten ihrer einer Mehrwertsteuergruppe in einem Mitgliedstaat angehörenden Zweigniederlassung erbringt – Steuerbarkeit der erbrachten Dienstleistungen

[17.09.2014, Rs C-242/13, Commerz Nederland](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Wettbewerb** – **Staatliche Beihilfen** – Art 107 Abs 1 AEUV – **Beihilfebegriff** – **Bürgschaften**, die von einem öffentlichen Unternehmen gegenüber einer Bank für die Kreditvergabe an Dritte übernommen worden sind – Bürgschaften, die vom Leiter dieses öffentlichen Unternehmens bewusst unter Missachtung der satzungsmäßigen Vorschriften des Unternehmens übernommen worden sind – Mutmaßliche Ablehnung durch die Trägerkörperschaft des genannten Unternehmens – Zurechenbarkeit der Bürgschaften an den Staat

[17.09.2014, Rs C-341/13, Cruz & Companhia](#)

Vorabentscheidungsersuchen – **Schutz der finanziellen Interessen der Union** – Verordnung (EG, Euratom) Nr 2988/95 – Art 3 – Verfolgung von Unregelmäßigkeiten – **Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)** – Wiedereinziehung rechtswidrig erhaltener **Ausfuhrerstattungen** – **Verjährungsfrist** – Anwendung einer längeren nationalen Verjährungsfrist – Verjährungsfrist nach allgemeinem Recht – Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen

[18.09.2014, Rs C-487/12, Vueling Airlines](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – **Luftverkehr** – Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Union – Verordnung (EG) Nr 1008/2008 – **Preisfreiheit** – **Aufgabe von Gepäck** – **Zusatzkosten** – Begriff des Flugpreises – **Verbraucherschutz** – Verhängung einer Geldbuße gegen das Luftfahrtunternehmen wegen einer **miss-**

bräuchlichen Vertragsklausel – Nationale Rechtsvorschrift, nach der im Grundpreis des Flugscheins die Beförderung des Fluggasts und die Aufgabe eines Gepäckstücks enthalten sein muss – Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht

[18.09.2014, Rs C-205/13, Hauck](#)

Marken – Richtlinie 89/104/EWG – Art 3 Abs 1 Buchst e – Zurückweisung der Anmeldung oder Ungültigkeit – **Dreidimensionale Marke** – Verstellbarer Kinderstuhl ‚Tripp Trapp‘ – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die durch die Art der Ware selbst bedingt ist – Zeichen, das aus der Form besteht, die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht

[18.09.2014, Rs C-549/13, Bundesdruckerei](#)

Vorabentscheidungsersuchen – Art 56 AEUV – **Freier Dienstleistungsverkehr** – **Beschränkungen** – Richtlinie 96/71/EG – Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge** – Nationale Rechtsvorschriften, die den Bietern und ihren Nachunternehmern vorschreiben, sich zur **Zahlung eines Mindestentgelts an die Beschäftigten** zu verpflichten, die die Leistungen ausführen – Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

18.09.2014, Beschwerde Nr. [21010/10](#), Brunet / Frankreich

Verletzung von **Art 8 EMRK** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens); **Speicherung** von Daten in einer **Datenbank für Gewaltverbrecher** nach **Einstellung** des Verfahrens gegen den Bf stellt **unverhältnismäßigen Eingriff** in das Recht auf Achtung des Privatlebens dar; Überschreitung des staatlichen Ermessensspielraumes

17.09.2014, Beschwerde Nr. [10865/09](#) ua, Mocanu ua / Rumänien

Verletzung von **Art 2** (Recht auf Leben), **Art 3** (Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und **Art 6 Abs 1 EMRK** (Recht auf ein faires Verfahren); **gewaltsame Beendigung** einer **Demonstration** gegen die Regierung im Jahr **1989**; erstmalige **Beschwerdeerhebung** der betroffenen Bf über **10 Jahre später** aufgrund der außergewöhnlichen Umstände (psychische Probleme als Opfer staatlicher Gewalt) **gerechtfertigt**; Verpflichtung zur raschen und umfassenden Aufklärung der Ereignisse

16.09.2014, Beschwerde Nr. [29750/09](#), Hassan / Großbritannien

Art 1 EMRK (Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte); **keine Verletzung** von **Art 5 EMRK** (Recht auf Freiheit und Sicherheit); Verhaftung und **Verhör** eines irakischen Staatsbürgers während des **Irak-Krieges** 2003 im Irak **durch** Angehörige des **britischen Militärs**; unterlag währenddessen der **Hoheitsgewalt Großbritanniens**, weshalb Bestimmungen der Konvention anwendbar sind; sowohl EMRK als auch humanitäres Völkerrecht beinhalten **Schutzvorschriften vor willkürlichem Freiheitsentzug**; im konkreten Fall jedoch Festhaltung und Verhör gerechtfertigt

16.09.2014, Beschwerde Nr. [21163/11](#), *Mansur Yalçın ua / Türkei*

Verletzung von Art 2 1. ZP EMRK (Recht auf Bildung); verpflichtender **islamischer Religionsunterricht** an türkischen Schulen orientiert sich inhaltlich an **sunnitischem** Islam; Bf sind Anhänger der alevitischen Glaubensgemeinschaft; **Verletzung** der Pflicht, die **elterlichen Überzeugungen zu respektieren**; staatliche Verpflichtung zur Schaffung von **Befreiungsmöglichkeiten** vom Religionsunterricht, im Zuge derer die Eltern nicht gezwungen sind, ihre eigenen religiösen und weltanschaulichen Anschauungen preiszugeben

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Bau-recht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.